

# RS OGH 2005/4/6 9Ob133/04f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

## Norm

BinnSchiffG §58

SchFG §58

## Rechtssatz

Im Rahmen der vertraglichen Pflichten muss ein zur Erfüllung des Frachtvertrags geeignetes Schiff ausgewählt werden, das ladungstüchtig ist. Zur ordnungsgemäßen Beförderung gehört daher auch die gründliche Reinigung des Schiffs vor der Übernahme des Gutes. Durch Reste früherer Ladungen, die sich im Schiff angesammelt haben, dürfen neue Ladungen nicht verunreinigt werden. Vor der Beladung des Schiffs müssen daher die Ladetanks, Leitungen, Pumpen, Rohre etc sorgfältig gereinigt werden.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 133/04f  
Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 Ob 133/04f  
Veröff: SZ 2005/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119889

## Im RIS seit

06.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)